

		EG-Sicherheitsdatenblatt Nach EU Verordnung 1907/2006	SDB 74132 8 Version 09
PETVITAL Bio-Insect Shocker 500 ml			
Erstellt: 12.09.2018	Gültig ab: 21.06.2018	Erstellt von: Daniel Lödermann	Seite 1 von 12

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1. Produktidentifikator: PETVITAL Bio-Insect Shocker**
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird:**
- Verwendung des Stoffes/des Gemisches**
 Produktart 19: Repellentien und Lockmittel Anwendungen in der Tierumgebung bzw. direkt am Tier.
- Verwendungen, von denen abgeraten wird**
 Jede nicht bestimmungsgemäße Verwendung.
- 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

Firmenname: Canina Pharma GmbH
 Ort: D-59069 Hamm
 Straße: Kleinbahnstr. 12
 E-Mail: info@canina.de
 Notfallnummer: **Tel.:+49(0)-2385-920200**

2. ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemischs Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenkategorien:
 Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Augenreiz. 2
 Gefahrenhinweise:
 Verursacht schwere Augenreizung.

2.2. Kennzeichnungselemente Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Signalwort: Achtung

Piktogramme:



Gefahrenhinweise

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P305+P351+P338 **BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN:** Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

		EG-Sicherheitsdatenblatt Nach EU Verordnung 1907/2006		SDB 74132 8 Version 09	
PETVITAL Bio-Insect Shocker 500 ml					
Erstellt: 12.09.2018		Gültig ab: 21.06.2018		Erstellt von: Daniel Lödermann	
Seite 2 von 12					

Vor Gebrauch beiliegendes Merkblatt lesen.

2.3. Sonstige Gefahren

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

3. ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Bezeichnung			Anteil
	EG-Nr.	Index.Nr.	REACH-Nr.	
	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]			
143-07-7	Laurinsäure			1-<3%
	205-582-1			
	Eye Dam. 1; H318			

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Weitere Angaben:

Das Produkt enthält keine gelisteten SVHC Stoffe > 0,1% gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 § 59 (REACH)

4. Abschnitt4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Nach Einatmen

Bei Unfall durch Einatmen: Verunfallten an die frische Luft bringen und ruhigstellen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt

Behutsam mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Bei auftretenden oder anhaltenden Beschwerden Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

	EG-Sicherheitsdatenblatt Nach EU Verordnung 1907/2006	SDB 74132 8 Version 09	
PETVITAL Bio-Insect Shocker 500 ml			
Erstellt: 12.09.2018	Gültig ab: 21.06.2018	Erstellt von: Daniel Lödermann	Seite 3 von 12

Symptomatische Behandlung.

5. ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Kohlendioxid (CO₂). Trockenlöschmittel. alkoholbeständiger Schaum. Sprühwasser.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid. Kohlendioxid (CO₂). Stickoxide (NO_x).

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

6. ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahme, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

6.3 Methoden und Materialien für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln. Verschmutzte Gegenstände und Flächen unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

7. ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung Hinweise zum sicheren Umgang

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Siehe Abschnitt 8.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

		EG-Sicherheitsdatenblatt Nach EU Verordnung 1907/2006		SDB 74132 8 Version 09	
PETVITAL Bio-Insect Shocker 500 ml					
Erstellt: 12.09.2018		Gültig ab: 21.06.2018		Erstellt von: Daniel Lödermann	
Seite 4 von 12					

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes

Weitere Angaben zur Handhabung

Schutz- und Hygienemaßnahmen: siehe Kapitel 8

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen lagern mit: Explosivstoffe. Entzündend (oxidierend) wirkende feste Stoffe. Entzündend (oxidierend) wirkende flüssige Stoffe. Radioaktive Stoffe. Ansteckungsgefährliche Stoffe. Nahrungs- und Futtermittel.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Die Verpackung trocken und gut verschlossen halten, um Verunreinigung und Absorption von Feuchtigkeit zu vermeiden.

Empfohlene Lagerungstemperatur: 20°C

Schützen gegen: Licht. UV-Einstrahlung/Sonnenlicht. Hitze. Feuchtigkeit.

Lagerklasse nach TRGS 510: 10-13

7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe Kapitel 1.

8. ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu Überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

CAS-Nr:	Bezeichnung	Ppm	mg/m ³	F/m ³	Spitzenbegr.	Art
143-07-7	Laurinsäure		2 E		2 (l)	

DNEL-/DMEL-Werte

CAS-Nr:	Bezeichnung	Expositionsweg	Wirkung	Wert
102-71-6	2,2',2''-Nitrilotriethanol			
	Verbraucher DNEL, langfristig	oral	systemisch	13 mg/kg KG/d
	Verbraucher DNEL, langfristig	inhalativ	systemisch	1,25 mg/m ³
	Arbeitnehmer DNEL, langfristig	dermal	systemisch	6,3 mg/kg KG/d
	Arbeitnehmer DNEL, langfristig	inhalativ	systemisch	5 mg/m ³
	Verbraucher DNEL, langfristig	dermal	systemisch	3,1 mg/kg KG/d
	Arbeitnehmer DNEL, langfristig	inhalativ	lokal	5 mg/m ³
	Verbraucher DNEL, langfristig	inhalativ	lokal	1,25 mg/m ³

PNEC-Werte

		EG-Sicherheitsdatenblatt Nach EU Verordnung 1907/2006	SDB 74132 8 Version 09
PETVITAL Bio-Insect Shocker 500 ml			
Erstellt: 12.09.2018	Gültig ab: 21.06.2018	Erstellt von: Daniel Lödermann	Seite 5 von 12

CAS-Nr:	Bezeichnung	Wert
102-71-6	2,2',2"-Nitrilotriethanol	
Süßwasser		0,32 mg/l
Meerwasser		0,032 mg/l
Süßwassersediment		1,7 mg/kg
Meerwassersediment		0,17 mg/kg
Mikroorganismen in Kläranlagen		10 mg/l
Boden		0,151 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschliessen. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille tragen; Chemiebrille (wenn Spritzer möglich sind). DIN EN 166

Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Geeignetes Material:

FKM (Fluorkautschuk). - Dicke des Handschuhmaterials: 0,4 mm

Durchbruchzeit: \geq 8 h

Butylkautschuk. - Dicke des Handschuhmaterials: 0,5 mm

Durchbruchzeit: \geq 8 h

CR (Polychloropren, Chloroprenkautschuk). - Dicke des Handschuhmaterials: 0,5 mm

Durchbruchzeit: \geq 8 h

NBR (Nitrilkautschuk). - Dicke des Handschuhmaterials: 0,35 mm

Durchbruchzeit: \geq 8 h

PVC (Polyvinylchlorid). - Dicke des Handschuhmaterials: 0,5 mm

Durchbruchzeit: \geq 8 h

Die einzusetzenden Handschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN374 genügen.

Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren.

Körperschutz

Geeigneter Körperschutz: Laborkittel.

Mindeststandards für Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Arbeitsstoffen sind in der TRGS 500 aufgeführt.

Atemschutz

Bei sachgemäßer Verwendung und unter normalen Bedingungen ist ein Atemschutz nicht erforderlich.

		EG-Sicherheitsdatenblatt Nach EU Verordnung 1907/2006	SDB 74132 8 Version 09
PETVITAL Bio-Insect Shocker 500 ml			
Erstellt: 12.09.2018	Gültig ab: 21.06.2018	Erstellt von: Daniel Lödermann	Seite 6 von 12

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Es sind keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

9. ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	flüssig
Farbe:	beige
Geruch:	seifig, leicht ranzig
pH-Wert:	nicht bestimmt

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt:	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich:	~100°C
Sublimationstemperatur:	nicht bestimmt
Erweichungspunkt:	nicht bestimmt
Pourpoint:	nicht bestimmt
Flammpunkt:	nicht bestimmt
Weiterbrennbarkeit:	Keine selbstunterhaltende Verbrennung

Explosionsgefahren

keine/keiner	
Untere Explosionsgrenze:	nicht bestimmt
Obere Explosionsgrenze:	nicht bestimmt
Zündtemperatur:	nicht bestimmt

Selbstzündungstemperatur

Gas:	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt

Brandfördernde Eigenschaften

keine/keiner	
Dampfdruck:	nicht bestimmt
Dichte (bei 20°C):	~1g/cm ³
Wasserlöslichkeit:	mischbar

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln

keine/keiner	
Verteilungskoeffizient:	nicht bestimmt
Dyn. Viskosität:	nicht bestimmt
Kin. Viskosität:	nicht bestimmt
Auslaufzeit:	nicht bestimmt
Dampfdichte:	nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht bestimmt
Lösemitteltrennprüfung:	nicht bestimmt
Lösemittelgehalt:	nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

		EG-Sicherheitsdatenblatt Nach EU Verordnung 1907/2006		SDB 74132 8 Version 09	
PETVITAL Bio-Insect Shocker 500 ml					
Erstellt: 12.09.2018		Gültig ab: 21.06.2018		Erstellt von: Daniel Lödermann	
Seite 7 von 12					

Festkörpergehalt: nicht bestimmt

10. ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es liegen keine Informationen vor

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Schützen gegen: UV-Einstrahlung/Sonnenlicht. Hitze.

10.5. Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe: Oxidationsmittel, stark. Reduktionsmittel, stark.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid (CO₂), Stickoxide (NO_x).

11. ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

Keine Daten verfügbar

Akute Toxizität

Aufgrund der Verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CAS-Nr.:	Bezeichnung				
	Expositionsweg	Dosis	Spezies	Quelle	Methode
143-07-7	Laurinsäure				
	oral	LD50 >5000 mg/kg	Ratte	ECHA	
	dermal	LD50 >2000 mg/kg	Kaninchen	ECHA	

Reiz- und Ätzwirkung

Verursacht schwere Augenreizung.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan- Toxizität bei einmaliger Exposition

		EG-Sicherheitsdatenblatt Nach EU Verordnung 1907/2006		SDB 74132 8 Version 09	
PETVITAL Bio-Insect Shocker 500 ml					
Erstellt: 12.09.2018		Gültig ab: 21.06.2018		Erstellt von: Daniel Lödermann	
Seite 8 von 12					

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan- Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Wirkung im Tierversuch

Keine Daten verfügbar

12. ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Das Produkt wurde nicht geprüft

CAS-Nr.:	Bezeichnung					
	Aquatische Toxizität	Dosis	[h] [d]	Spezies	Quelle	Methode
143-07-7	Laurinsäure					
	Akute Fischtoxizität	LC50 3,7-7,3 mg/l	96 h	Oryzias latipes	ECHA	
	Akute Algtoxizität	ErC50 >7,6 mg/l	72 h	Pseudokirchnerie lla subcapitata	ECHA	
	Akute Crustaceotoxizität	EC50 3,6 mg/l	48 h	Daphnia magna	ECHA	
	Algtoxizität	NOEC >7,6 mg/l	3 d	Pseudokirchnerie lla subcapitata	ECHA	
	Crustaceotoxizität	NOEC 1,5 mg/l	2 d	Daphnia magna	ECHA	

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt wurde nicht geprüft

CAS-Nr.:	Bezeichnung				
	Methode	Wert	d	Quelle	
143-07-7	Laurinsäure				
	OECD 301D / EWG 92/69 Anhang V, C.4-E	86%	30	ECHA	
	Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien)				

12.3 Bioakkumulationspotential

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.:	Bezeichnung	Log Pow
143-07-7	Laurinsäure	5,05

BCF

CAS-Nr.:	Bezeichnung	BCF	Spezies	Quelle
143-07-7	Laurinsäure	238	Brachydanio rerio (Zebrafisch)	ECHA

12.4 Mobilität am Boden

		EG-Sicherheitsdatenblatt Nach EU Verordnung 1907/2006	SDB 74132 8 Version 09
PETVITAL Bio-Insect Shocker 500 ml			
Erstellt: 12.09.2018	Gültig ab: 21.06.2018	Erstellt von: Daniel Lödermann	Seite 9 von 12

Keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- un vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvP Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

Weitere Hinweise

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

13. ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung

Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten! Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAVK branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß AVV:

Abfallschlüssel Produkt

070499 ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN; Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden; Abfälle a. n. g.

Abfallschlüssel Produktreste

070499 ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN; Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden; Abfälle a. n. g.

Abfallschlüssel ungereinigte Verpackung

150110 VERRPACKUNGSABFALL, AUFS AUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.); Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle); Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind; gefährlicher Abfall

Entsorgung ungereinigte Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

14. ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1 **UN-Nummer:** Kein Gefahrgut im Sinner dieser Transportvorschriften.

14.2 Ordnungsgemäße

UN-Versandbezeichnung : Kein Gefahrgut im Sinner dieser Transportvorschriften.

14.3 **Transportgefahrenklassen:** Kein Gefahrgut im Sinner dieser Transportvorschriften.

		EG-Sicherheitsdatenblatt Nach EU Verordnung 1907/2006	SDB 74132 8 Version 09
PETVITAL Bio-Insect Shocker 500 ml			
Erstellt: 12.09.2018	Gültig ab: 21.06.2018	Erstellt von: Daniel Lödermann	Seite 10 von 12

14.4 Verpackungsgruppe: Kein Gefahrgut im Sinner dieser Transportvorschriften.

Binnenschifftransport (ADN)

14.1 UN-Nummer: Kein Gefahrgut im Sinner dieser Transportvorschriften.

14.2 Ordnungsgemäße

UN-Versandbezeichnung : Kein Gefahrgut im Sinner dieser Transportvorschriften.

14.3 Transportgefahrenklassen: Kein Gefahrgut im Sinner dieser Transportvorschriften.

14.4 Verpackungsgruppe: Kein Gefahrgut im Sinner dieser Transportvorschriften

Seeschifftransport (IMDG)

14.1 UN-Nummer: Kein Gefahrgut im Sinner dieser Transportvorschriften.

14.2 Ordnungsgemäße

UN-Versandbezeichnung : Kein Gefahrgut im Sinner dieser Transportvorschriften.

14.3 Transportgefahrenklassen: Kein Gefahrgut im Sinner dieser Transportvorschriften.

14.4 Verpackungsgruppe: Kein Gefahrgut im Sinner dieser Transportvorschriften

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1 UN-Nummer: Kein Gefahrgut im Sinner dieser Transportvorschriften.

14.2 Ordnungsgemäße

UN-Versandbezeichnung : Kein Gefahrgut im Sinner dieser Transportvorschriften.

14.3 Transportgefahrenklassen: Kein Gefahrgut im Sinner dieser Transportvorschriften.

14.4 Verpackungsgruppe: Kein Gefahrgut im Sinner dieser Transportvorschriften

14.5 Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

siehe Kapitel 6-8

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Snicht relevant

15. ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Angaben zur IE-Richtlinie 2010/75/EU (VOC): Es liegen keine Informationen vor.

Angaben zur VOC-Richtlinie 2004/42/EG: Es liegen keine Informationen vor.

Angaben zur SEVESO III-Richtlinie 2012/18/EU: Unterliegt nicht der SEVESO III-Richtlinie

Zusätzliche Hinweise

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]. REACH 1907/2006 Anhang XVII, Nr. (Gemisch): 3

		EG-Sicherheitsdatenblatt Nach EU Verordnung 1907/2006		SDB 74132 8 Version 09	
PETVITAL Bio-Insect Shocker 500 ml					
Erstellt: 12.09.2018		Gültig ab: 21.06.2018		Erstellt von: Daniel Lödermann	
Seite 11 von 12					

Nationale Vorschriften

Technische Anleitung Luft I: 5.2.5: Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff bei $m \geq 0.50$ kg/h:
Konz. 50 mg/m³
Anteil: nicht bestimmt
Wassergefährdungsklasse: 1 – schwach wassergefährdend
Status: Mischungsregel gemäß Anlage 1 Nr. 5 AwSV

Zusätzliche Hinweise

Chemikalienverbotsverordnung beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für die folgenden Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:
Keine notwendig.

16. ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben.

Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route
CAS: Chemical Abstracts Service
DNEL: Derived No Effect Level
IARC: INTERNATIONAL AGENCY FOR RESEARCH ON CANCER
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA: International Air Transport Association
IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA)
ICAO: International Civil Aviation Organization
ICAO-TI: Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" (ICAO)
GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
GefStoffV: Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)
LOAEL: Lowest observed adverse effect level
LOAEC: Lowest observed adverse effect concentration
LC50: Lethal concentration, 50 percent
LD50: Lethal dose, 50 percent
NOAEL: No observed adverse effect level
NOAEC: No observed adverse effect level
NTP: National Toxicology Program
N/A: not applicable
OSHA: Occupational Safety and Health Administration
PNEC: predicted no effect concentration
PBT: Persistent bioaccumulative toxic
RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
SARA: Superfund Amendments and Reauthorization Act
SVHC: substance of very high concern
TRGS: Technische Regeln fuer Gefahrstoffe
TSCA: Toxic Substances Control Act
VOC: Volatile Organic Compounds
VwVwS: Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
WGK: Wassergefährdungsklasse

	EG-Sicherheitsdatenblatt Nach EU Verordnung 1907/2006		SDB 74132 8 Version 09
PETVITAL Bio-Insect Shocker 500 ml			
Erstellt: 12.09.2018	Gültig ab: 21.06.2018	Erstellt von: Daniel Lödermann	Seite 12 von 12

16. ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben.

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Einstufung	Einstufungsverfahren
Eye Irrit. 2; H319	Berechnungsverfahren

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Weitere Angaben

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP): - Einstufungsverfahren:

Gesundheitsgefahren: Berechnungsverfahren.

Umweltgefahren: Berechnungsverfahren.

Physikalische Gefahren: Auf Basis von Prüfdaten und / oder berechnet und / oder geschätzt.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.